STADTAMT GMUNDEN
Rathausplatz 1, 4810 GMUNDEN

PARZELLE 760/3 KG SCHLAGEN 42156

„SAMMERLEITENWEG"
NUTZUNGSEIGNUNG

VERKEHRSTECHNISCHE STELLUNGNAHME

Fassung vom 05.05.2023

Verfasser:

SV-VERKEHR

VERKEHRSPLANER GMBH
Sachverständigendienst / Verkehr + Tiefbau
Kaiser-Josef-Platz 36, A-4600 WELS
Tel.: 07242/ 42300, sv-verkehr@verkehrsplaner.com

INHALTSVERZEICHNIS

1 AUFGABENSTELLUNG 2

2 BEFUND 3

2.1 AUSGANGSLAGE 3
2.2 PHOTODOKUMENTATION 4
2.3 DIE PARZELLE IM LICHT DER GESETZE 5
2.4 VERKEHRSRISIKEN 5

3 STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG 5

LITERATURVERZEICHNIS

[LIT1] RVS / Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau in der aktuellen Fassung – Aktualisierungsabo

[LIT2] Gespräch mit Ing. Stadler im STA Gmunden am 11.4.2023

[LIT3] OÖ Landesstraßengesetz 1991 i.d.heute g.F..

[LIT4] Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.heute g.F..

1 AUFGABENSTELLUNG

Die Stadtgemeinde Gmunden nimmt an, dass es im Bereich Sammerleitenweges durch Ansiedlung eines Reiterhotels / Reiterhofes zu einer Nutzung der Fortsetzung des Sammerleitenweges ab Haus Nummer 15 nach Osten kommen wird und ersucht um Prüfung des Weges auf Eignung durch Nutzer laut StVO.

2 BEFUND

2.1 AUSGANGSLAGE

Der Sammerleitenweg im östlichen Stadtgebiet von Gmunden zwischen Himmelreichstraße und Mitterbergweg (türkis markiert, etwa 650 m lang) ist eigentlich nur ein Grundstück ohne Widmung als Verkehrsfläche, es besteht aus unterschiedlich ausgestatteten Abschnitten.

Abschnitt 1 / Nord: Ab Himmelreichstraße im Norden bis etwa Haus Nummer 15 ist das öffentliche Gut zwischen weniger als 2,0 m und 3,80 m breit und dient 3 Liegenschaften als Zufahrtsstraße. Die Oberfläche ist teilweise asphaltiert (Zustand mäßig, stark verwittert und alt) und teilweise geschottert.

Abschnitt 2 / Mitte: Ab Haus 15 bis Südende der Parzelle 448/1 an der Laudachseestraße ist der Weg nicht mehr als ein Steig in Fußgängerbreite, Grundbreite rund 1,80 m, die Oberfläche besteht aus humosem Material und ist am Tag des Lokalaugenscheines durch den Regen der jüngeren Vergangenheit aufgeweicht.

Abschnitt 3 / Süden: Zwischen Südende Abschnitt 2 und Mitterbergweg handelt es sich offenbar um einen Fahrweg mit extrem seltener Benützung, erkennbar sind zwei Fahrspuren, aber keinerlei Befestigung, die Grundstückbreite liegt zwischen 2,6 und 1,70 m. Vermutet wird, dass es sich um einen Weg zur Holzbringung 1 – 2 mal im Jahr handelt. Oberflächenbeschaffenheit wie in Abschnitt 2.

Der Weg ist durchwegs stark überwachsen, mehr als das Lichtraumprofil des Fußgängers steht nicht zur Verfügung.
Durch seine Höhenlage deutlich oberhalb der nebenan fließenden Laudach entstehen teils steile und ungesicherte Böschungen.

2.2 PHOTODOKUMENTATION

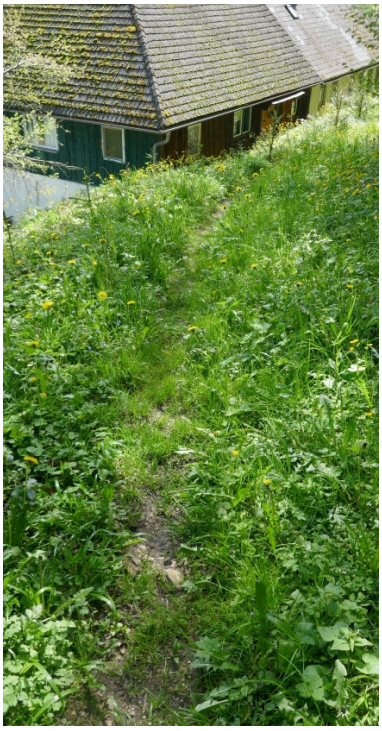

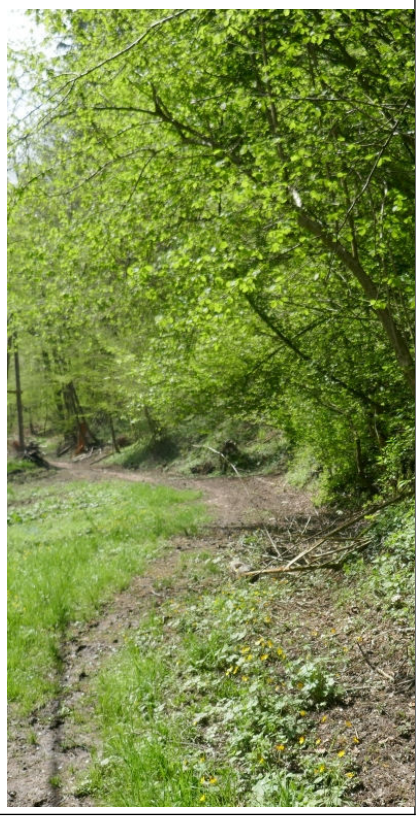

2.3 DIE PARZELLE IM LICHT DER GESETZE

Die Parzelle 760/3 der KG Schlagen 42156 ist NICHT als Verkehrsfläche gewidmet, ist aber sowohl im Sinne von [LIT3] §2 1. als auch im Sinne von [LIT4] §2 (1)1. als STRASSE zu betrachten und kann je nach Abschnitt dem Verkehr von Menschen, Fahrzeugen und / oder Tieren dienen.

2.4 VERKEHRSRISIKEN

Die nur geringe Breite des Straßengrundes ist für einen normalen Benutzer nicht erkennbar. Würde die Straße mit Fahrrädern, Motorrädern oder gar landwirtschaftlichen Maschinen befahren, würde jedenfalls der Belag so unter der Nutzung leiden, dass für nachfolgende Benutzer die Sicherheit der Nutzung nicht mehr gegeben wäre. Im Bereich der steilen Böschungen zur Liegenschaft 448/1 ist zudem für Fahrzeuge jeglicher Art Absturzgefahr gegeben, im gesamten Bereich würde durch die Befahrung mit beispielsweise einem Traktor der benachbarte Privatgrund beansprucht und es bestünde zudem die Gefahr, dass in die Straßen eingebaute Entwässerungsrohre quer zur Fahrtrichtung zerstört würden.

3 STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG

Aus Sicht der geltenden Gesetze ist der Verkehr von Menschen, Tieren und Fahrzeugen statthaft. In verkehrssicherheitstechnischer Sicht kritisch zu bewerten ist der Verkehr von Fahrzeugen und schwereren Tieren.
Sowohl ein Motocross-Motorrad wie auch ein Pferd oder eine Kuh würden den Straßenbelag derart in Anspruch nehmen, dass der für die nachfolgenden Nutzer nicht mehr der StVO mit der gebotenen Sicherheit genutzt werden kann.

Daher ist aus hö. Sicht anzuraten, genau diese Verkehre auszuschließen, indem die Straße wenigstens in den Abschnitten 2 und 3 (Haus Nr 15 bis Mitterbergweg) als Gehweg im Sinne von §51 - 17. der StVO verordnet wird.

Wels, im Mai 2023

K:\3Projekte\2023\2307\schreiben\VTSTEN_03a_Sammerleiten.odt

_____
GF DI Joachim Kleiner
Beratender Ingenieur, zertifizierter
Verkehrssicherheitsgutachter, GZ.: 2307